

**FREIHEIT
FÜR
GESUNDE
NAHRUNG**



www.nem-ev.de

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	2
Vorwort – Scheffler	4
Ziele des NEM-Verbandes	6
Vorteile der Mitgliedschaft mit Leistungskatalog	
Mitgliedsstruktur – Mitgliedsbeiträge	7
NEM-Qualitätslogo mit freiwilliger Selbstkontrolle	8
Satzung	9



Freiheit für
gesunde Nahrung.

www.nem-ev.de



Hautschutz durch wertgebende
gesunde Cosmetic für innen und außen.

www.cos-ev.de

Unsere Mittel
für Qualität:



IMPRESSUM

Herausgeber: NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Verwaltungs- und Postanschrift: Horst-Uhlig-Straße 3, D-56291 Laudert, Telefon: +49 (0) 67 46 / 8 02 98-20, Telefax: +49 (0) 67 46 / 8 02 98-21, E-Mail: info@nem-ev.de, Homepage: www.nem-ev.de

Vereinsregister: Vereinsregister-Nr. 20187 beim Amtsgericht Koblenz, Steuernummer: 22/654/1934/2



VORWORT

Der NEM Verband ist Europas größter Verband für Nahrungsergänzungsmittel, funktionelle Lebensmittel, Speziallebensmittel, ergänzende bilanzierte Diäten, Cosmetic und Medizinprodukte.

10 Jahre ist es in 2016 her, dass der NEM e.V. gegründet wurde – 10 Jahre erfolgreiche Verbandsarbeit. Viel wurde erreicht und viel wird zukünftig zu tun sein.

Viel wurde erreicht, weil jedes einzelne Mitglied sich engagiert hat, der Vorstand nicht nur gesprochen hat, sondern tatkräftig gehandelt hat und der Fachbeirat mit seinem Netzwerk kompetent mitgewirkt hat. Der Verband hat sich nicht nur den Respekt von Ministerien und Behörden verschafft, sondern zollt auch dem gesunden Menschenverstand Anerkennung und macht die Tore zu gesunder Ernährung immer mehr auf. Nicht nur, weil damit vielen Menschen Gesundheit geschenkt wird, sondern weil die Volkswirtschaft bei konsequenter Umsetzung gesundet. Was wurde geleistet? Um nur ein paar Dinge zu nennen:

- ernährungswissenschaftliche Workshops und Seminare
- wissenschaftliche Bekanntmachungen
- Verbraucher - Öffentlichkeitsarbeit durch Print und Fernsehauftritte
- politische Gespräche
- rechtliche Maßnahmen - Klagen bis hin zum EU-GH
- Gesetzesentwurf verhindert - Politik war dankbar
- fachliche/rechtliche, monatliche Informationen
- Gründung der eigenen Online-und Print Fachzeitschrift „Nutrition-Press“ mit zwei Ausgaben pro Jahr.



So könnte noch vieles mehr berichtet werden. Der Focus liegt jetzt in der Zukunft!

Das digitale Zeitalter erfordert nicht nur neues Denken, sondern eröffnet zahlreiche Chancen. Dies hat für den NEM begonnen und wird mit voller Energie ausgebaut - noch mehr Aufklärungsarbeit, noch mehr Leistungen schneller, breiter aufgestellt.

Die Ziele insgesamt haben sich nicht wesentlich verändert – sondern werden im Sinne der Gesundheit unserer Mitbürger vehement weiterverfolgt. Der mittelständische Unternehmer zeigt sich immer wieder als Motor der Gesellschaft.

In diesem Sinne freuen wir uns auf weitere Mitglieder, um noch effizienter werden zu können.

Manfred Scheffler
Präsident NEM e.V.



ZIELE UND AUFGABEN

Während der Gründerversammlung des NEM am 15. September 2006 in Lahnstein wurden die nachfolgenden Ziele und Aufgaben des NEM e. V. beschlossen:

1. Rechtssicherheit für europäische Unternehmen in deren NEM-Aktivität innerhalb Deutschlands und der EU, hinsichtlich der behördlichen Umsetzung der entsprechenden Verordnungen und Gesetze, wie auch der NEM-Verordnung und EU-Richtlinie – auch bei Diätprodukten und Medizinprodukten.
2. Förderung der Prävention durch gesunde Ernährung.
3. Durchsetzung der Verbraucher-Interessen hinsichtlich ernährungswissenschaftlicher Fragen = Freiheit zum uneingeschränkten Wissenstandstransfer im Gesundheitsbereich und auch zum Umsetzen in entsprechende Gesundheitsprodukte. Dies auch im Interesse einer Volksgesundheit.
4. Befürwortung der Health-Claims allerdings unter Einbeziehung des Grundgesetzes auf das Recht freier Meinungsäußerung. Es kann nicht sein, dass die Bewertungskriterien von Health-Claims-Doppelblindstudien wie im Arzneimittelbereich durchgesetzt werden. Es handelt sich bei den Health-Claims um Health-Claims für Lebensmittel und hier müssten normale Studien für die Rohstoffseite hinlänglich sein.
5. In Bezug auf die Novel Food-Verordnung ist dieses Gesetz auf den Ursprung der Verordnung zurückzuführen; nämlich dass alle synthetischen Lebensmittel ohne entsprechende Hilfsstoffe synthetischer Art auf toxikologische Bedeutung hin zu prüfen und zu genehmigen sind. Was Früchte, Gemüse, Pilze, Gewürze, Kräuter anbetrifft, die außerhalb der EU seit Jahrzehnten verzehrt werden, bedürfen diese keines Novel Food-Verfahrens. Der Hinweis, dass alle Lebensmittel, die maßgeblich vor Herbst 1997 nicht im europäischen Verkehr waren seitens Novel Food geprüft werden müssen, muss abgeschafft werden.
6. Abschaffung von Abmahnvereinen. Verbraucherschutz sollte in den Händen eines Institutes sein, das paritätisch besetzt ist von Unternehmern, Wissenschaftlern, Verbrauchern (Parteien sind ausgeschlossen). Eine Alternative wäre auch a) eine Reduzierung der Honorare für die Abmahnungen und ZIELE UND AUFGABEN, b) drastische Herabsetzung von „Strafen im Wiederholungsfalle“.
7. Prüfung und Ausstellungen von Verkehrsfähigkeiten lebensmittelrechtlich/gutachterlich auch für international ausgerichtete Unternehmer durch entsprechend

**GRÖSSTER
EUROPÄISCHER
VERBAND DER
BRANCHE.
WIR TUN WAS!**



vereidigte Sachverständige und auditierte Institute sowie von Lebensmitteljuristen zu Sonderpreisen für Mitglieder.

8. Gutachten lebensmittelrechtlich/ Fachgutachten durch entsprechend vereidigte Sachverständige und auditierte Institute sowie von Lebensmitteljuristen zu Sonderpreisen für Mitglieder.

**WER DIE
MACHT ÜBER
LEBENSMITTEL
HAT, HAT
DIE MACHT
ÜBER UNS
BÜRGER.
WIR TUN WAS!**

betriebe sind und sich ausdrücklich den Zielen des Mittelstandes unterwerfen. Dies muss der Verband sicherstellen.

16. Juristischer Schutz allgemeiner Art gegenüber behördlicher und gesetzlicher Willkür.

17. Öffentlichkeitsarbeit. Hier trennen wir die unterschiedlichen Themen und suchen Medienpartner, die mit uns unsere Verbandsarbeit unterstützend publizieren wollen.

9. Intensivierung der Qualitätsmarke NEM-Control durch eine verstärkte Selbstkontrolle der Mitglieder.

10. Wettbewerbsrechtliche Beratung zu Sonderpreisen für Mitglieder.

11. Beratung in fachlichen, lebensmittelrechtlichen und diätetischen Fragen zu Sonderpreisen für Mitglieder.

12. Monatliche Informationen an alle Mitglieder.

13. Öffentlichkeitsarbeit durch erste Online fachzeitschrift Nutrition-Press.

14. Mitgliedschaften anderer Verbände nur bei Verbänden mit ernährungsfachlichen oder steuerlichen Zielen. Ebenso ist es das Ziel, Kooperationen mit entsprechenden Vereinbarungen mit anderen Verbänden einzugehen.

15. Schutz des Mittelstandes. Großunternehmen sind nur zugelassen, wenn sie Familien-

18. Aktivierung bzw. Ausbau des Netzwerkes einer Zusammenarbeit des branchenorientierten Mittelstandes mit deutschen und internationalen Universitäten/Hochschulen, die sich ernährungswissenschaftlich beschäftigen.

19. Aktivierung einer neuen Unternehmerkultur des Mittelstands in Deutschland und in Europa.

20. Seminare zu aktuellen Themen im Marketing und Vertrieb.

21. Vorschläge und Forderungen zur Abschaffung von Verwaltungsüberregulierungen.

22. Informationen über internationale fachliche Fragen (Registrierungen und Dokumentationen im Ausland).

23. Angebot Rechtsschutz für Mitglieder.



VORTEILE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Fachjuristen, Sachverständige, Institute, Labore, Rechtsschutz kosten deutlich weniger.
2. Teilnahme an NEM-Seminaren fast 50 Prozent günstiger.
3. Verkehrsfähigkeitsprüfungen von Rezepturen.
4. Verkehrsfähigkeitsprüfungen von Rohstoffen.
5. Verkehrsfähigkeitsprüfungen von Kennzeichnungen / Etiketten.
6. Verkehrsfähigkeitsprüfungen von wettbewerbsrechtlichen Fragen, Prüfungen von Werbebroschüren.
7. Erstellung von Gutachten hinsichtlich lebensmittelrechtlicher Fragen, Geschäftsvertragsprüfung von Angeboten, Aufträgen, Rechnungen etc., Prüfung von Webseiten, Online-Shops etc., Prüfung von AGBs, Vertragsgestaltung Herstellungsverträge und Vertriebsverträge.
8. Juristische Beratung bei Abmahnungen durch Wettbewerber, Verbraucherverbände, Behörden etc.
9. Anmeldungsberatung von Health-Claims.
10. Anmeldungsberatung.
11. Beratung bei gesetzlichen Verstößen, Bußgeldern, bei strafrechtlichen Fällen.
12. Beratung bei Umsatzsteuerfragen.

**RECHTSSICHERHEIT
FÜR
EUROPÄISCHE
UNTERNEHMEN.
WIR TUN WAS!**

Außerdem erhalten Sie kostenlos unseren monatlichen Newsletter mit internen und externen News sowie unsere Zeitschrift „Nutrition-Press“, die online und als Printausgabe zweimal jährlich erscheint und über interessante und aktuelle Themen aus der Health-Food-Branche berichtet (www.nutrition-press.com).

MITGLIEDSSTRUKTUR

Zugelassen sind Kleinst- und Mittelstandsunternehmen.

WER IST UND KANN MITGLIED WERDEN?

Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln, Gesundheitsprodukten und Kosmetik

- Distributoren
- Rohstoffhersteller / -lieferanten
- Verpackungshersteller / -lieferanten
- Sachverständige
- Fach-Juristen
- Studenten



MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Jahresmitgliedsbeiträge gelten für das laufende Jahr.

- | | |
|---|----------|
| • Jahresbeitrag für Mitgliedschaft: | 700 Euro |
| • Jahresbeitrag für Mitgliedschaft als Existenzgründer* ¹ :
für die ersten beiden Jahre | 350 Euro |
| • Jahresbeitrag für Mitgliedschaft als Kleinstunternehmer* ² : | 120 Euro |
| • Jahresbeitrag für Mitgliedschaft für passive Mitglieder (Studenten): | 12 Euro |

**FREIHEIT UND
GERECHTIGKEIT
KOMMEN SELTEN
VON ALLEIN.
WIR TUN WAS!**

Ist ein Mitglied nicht ein volles Jahr (12 Monate) im laufenden Jahr Mitglied, werden die einzelnen Monate der Mitgliedschaft berechnet. Für das laufende Jahr wird am Jahresanfang der Jahresbeitrag per Banklastschrift eingezogen oder in Rechnung gestellt. Die Möglichkeit der viertel- oder halbjährlichen Zahlung besteht.

Wir freuen uns auf Ihren Antrag auf Mitgliedschaft.

*¹ Der Nachweis in Form einer Kopie der Gewerbeanmeldung ist vom Mitglied zu erbringen.

*² Der entsprechende Nachweis laut Umsatzsteuergesetz ist vom Mitglied zu erbringen.

Eine separate Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

**GESUNDER MENSCHEN-
VERSTAND UND ZIVIL-
COURAGE. WIR TUN WAS!**

www.nem-ev.de



NEM E. V. UND QUALITÄT

DAS NEM E. V.-QUALITÄTS-LOGO, NEM-Verbraucher-Sicherheit

Die NEM-Urkunde gilt für Nahrungsergänzungsmittel und ist deutschlandweit zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erteilung für die geprüfte Charge gültig.

Geprüft von:

- staatlich akkreditierten Labor / Institut mit AKS-Zulassung
- und vertraglich verpflichteten Juristen für Lebensmittelrecht.

Geprüft werden:

- wertgebende Inhaltsstoffe,
- Schadstoffe wie Fungizide, Herbizide, Pestizide und Schwermetalle.

Es werden keine Unternehmen geprüft, sondern ausschließlich Produktchargen.

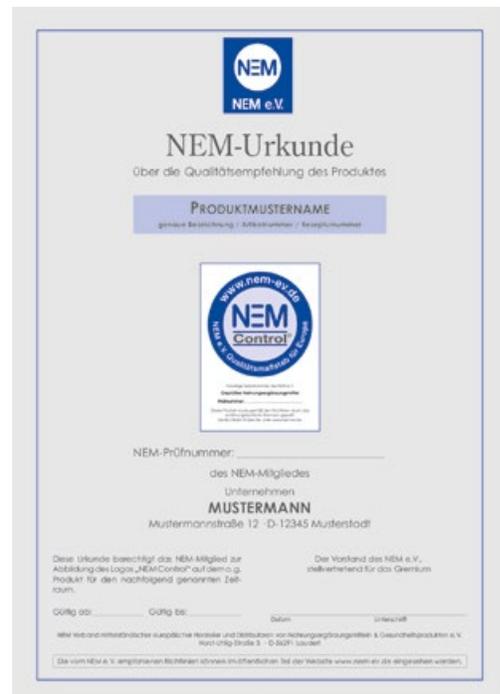
Vorteile:

- Erhalt der NEM-Urkunde,
- Veröffentlichung der Urkunde auf der Webseite des NEM-Verbandes,
- Nutzung der NEM-Qualitätsmarke in Lizenz auf den entsprechenden Produkten der Charge,
- nur für Mitglieder des NEM-Verbandes.

Die Qualitätsrichtlinien, Erwerbsbedingungen und Prüfvorschriften werden im öffentlich zugänglichen Teil des NEM e. V. veröffentlicht oder können schriftlich bei uns abgefragt werden.



Anträge sind schriftlich zu richten an:
**NEM e. V., Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert**



SATZUNG

Die Satzung ist errichtet am 15.09.2006
und durch Mitgliederversammlung vom 23.04.2009 geändert.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen NEM, Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Laudert.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Übernahme der Vertretung der Interessen der mittelständischen Industrie und des mittelständischen Handels sowie kleiner und Kleinstunternehmen bezüglich diätetischer Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, ergänzende bilanzierte Diäten, Medizinprodukte, funktionaler Lebensmittel so wie entsprechender Rohstoffe. Insbesondere wird der Verein Rechtssicherheit für Bundesdeutsche Unternehmen innerhalb der Europäischen Union hinsichtlich der Nahrungsmittelergänzungsverordnung und entsprechender EU-Richtlinien schaffen und wahren. Ziel ist, klare, gleichberechtigte, sichere rechtliche Regelungen und Rahmenbedingungen für Industrie und Handel im Bereich der Europäischen Union zu schaffen.

(2) Ferner sollen Politik, Rechtsprechung sowie sonstige staatliche und nicht staatliche öffentliche und private Stellen über Ansprüche und Bedürfnisse der Produktion und Handel mit Nahrungsergänzungsmitteln, Medizinprodukten sowie funktionalen Lebensmitteln und diätetischen Lebensmitteln informiert und aufgeklärt werden. Die Interessen sollen an sämtlichen zuständigen Stellen möglichst optimal durchgesetzt werden.

(3) Der Verein wird seinen Mitgliedern bei der Durchsetzung entsprechender Interessen, jedoch auch in Einzelfällen gegenüber Dritten, auch gegenüber wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen oder sonstigen Inanspruchnahmen etc., nach seinen Möglichkeiten Hilfe leisten.

(4) Der Schutz des Mittelstandes sowie kleinerer Unternehmen, aber auch der Schutz der Kunden und Verbraucher sowie Aufklärung und Beratung der Verbraucher sind Hauptaufgabengebiete des Vereines. Die Unterstützung der Mitglieder bei der Vertretung ihrer Belange gegenüber Behörden wird durch den Verein ebenfalls gewährleistet.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, sowie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, auch per E-Mail, zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei dem Betroffenen durch diesen schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Durch Entscheidung des Präsidenten kann einzelnen Mitgliedern eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder haben, so fern ihnen keine Sonderrechte verliehen wurden, die gleichen Rechte wie ordentliche Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitgliedes
- (b) durch Austritt
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

(6) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss durch den Vorstand die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit zwei-drittel-Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich zugeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbe-



schlusses bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch alle Mitglieder geleistet. Die Mitgliedsbeiträge werden hinsichtlich ihrer Höhe und der Fälligkeit sowie Zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Andere Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand.
- (b) Die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Einzelnen Mitgliedern können Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB verliehen werden.

§ 6

Vorstand und Sonderrechte

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, dem Präsidenten / Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand strategische Vereinsfragen und Vorstand Rechtssicherheitssysteme. Vorstandsämter können mit persönlichen Sonderrechten versehen werden, die nicht ohne Zustimmung des Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden können (§ 35 BGB).

(2) Der Präsident / Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten. Arbeitnehmer oder Angestellte des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung bestimmen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Durch den Vorstand kann ein oder können mehrere Geschäftsführer zur Führung der täglichen Geschäfte angestellt und mit Vertretungsvollmacht für den Verein ausgestattet werden. Der Vorstand erledigt die Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ein eventueller Geschäftsführer führt die Geschäfte in Vertretung des Vorstandes in Absprache mit dem Vorstand selbst. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (b) Die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten / Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (c) Die Aufstellung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes.
- (d) Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen.

(5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Präsidenten / Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens drei Wochen vor der Sitzung. Eine Tagesordnung ist mitzuteilen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Konsens herbeizuführen. Die Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten / Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Das schriftliche Verfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

(7) Dem Gründungsmitglied Manfred Scheffler steht das Amt des Präsidenten / Vorsitzenden als unentziehbares Sonderrecht im Sinne des § 35 zu. Solange das Gründungsmitglied Manfred Scheffler auch Vereinsmitglied ist, kann er gegen seinen Willen nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB vom Amt des Präsidenten / Vorsitzenden abberufen werden. Solange das Gründungsmitglied Manfred Scheffler das Amt als Präsident / Vorsitzender inne hat, treten die vorstehenden Regelungen zur Wahl des Präsidenten / Vorsitzenden und dessen Amtszeit außer Kraft.

§ 7

Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnungen des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.



§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, sowie Entlastung des Vorstandes.
- (c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (e) Änderung der Satzung.
- (f) Auflösung des Vereins.
- (g) Entscheidung über die Beschwerde über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
- (h) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds oder die Beschwerde eines Vereinsmitglieds gegen dessen Ausschluss durch den Vorstand
- (i) Wahl der Rechnungsprüfer.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung jährlich in den ersten vier Kalendermonaten eines Jahres statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten /Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet wurde.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit zugelassen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten /Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vorstand Finanzen geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter / Versammlungsleiter. Dieser führt die Wahl des Präsidenten / Vorsitzenden durch. Der Präsident / Vorsitzende übernimmt nach seiner Wahl umgehend die Versammlungsleitung und führt sodann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder durch. Über die Mitgliederversammlung ist durch einen zu bestimmenden Protokollführer Protokoll zu führen. Vorstands-

wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung, eine offene Wahl ist zulässig, wenn die Versammlung dies einstimmig beschließt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder, aber mindestens fünf Vereinsmitglieder, bei Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

(6) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Präsident / Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind in begrenztem Maße zulässig. Ein Mitglied ist berechtigt, maximal ein anderes ordentliches Vereinsmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vertretungsvollmacht zu vertreten. Passive Mitglieder haben nur eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht, ihnen stehen nur die Rechte zu, die sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, zuerst der Präsident / Vorsitzende, dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Es gilt jeweils der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident / Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



FREIHEIT FÜR GESUNDE NAHRUNG



NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von
Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e. V.

Horst-Uhlig-Straße 3, D-56291 Laudert

Telefon: +49 (0) 67 46 / 8 02 98-20, Telefax: +49 (0) 67 46 / 8 02 98-21

info@nem-ev.de, www.nem-ev.de